jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2026/7/10 LVwG 41.32-438/2026-10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.2026

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

10.07.2026

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82006 Bauordnung Steiermark

Norm

AVG §68 Abs1

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der "Identität der Sache" (vgl. § 68 Abs 1 AVG) ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 21.06.2007, 2006/10/0093). Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhaltes nur dann, wenn sie den Schluss zulässt, dass bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides möglich ist.Bei der Beurteilung der "Identität der Sache" vergleiche Paragraph 68, Absatz eins, AVG) ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist vergleiche VwGH 21.06.2007, 2006/10/0093). Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhaltes nur dann, wenn sie den Schluss zulässt, dass bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides möglich ist.

Schlagworte

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, res iudicata, rechtliche Betrachtungsweise, entscheidungsrelevant, wesentliche Änderung, entschiedene Sache, Identität der Sache, Fakt, Änderung des Sachverhaltes, wesentlich, Änderung wesentlicher Umstände

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2026:LVwG.41.32.438.2026.10

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at